OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603973/2/KHu

Datum:
Linz, 4. Februar 2021

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des G O U, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25. August 2020, GZ: BHLL/920-100036806/20, wegen Übertretung der StVO

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 16 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 25.8.2020 wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 13 Stunden) verhängt, weil er am 16.11.2019 um 7:35 Uhr an einem näher bezeichneten Tatort die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 23 km/h überschritten habe.

2. Dagegen erhob der Bf mit Eingabe vom 22.9.2020 Beschwerde, in der er im Wesentlichen vorbrachte, dass sich der angefochtene Bescheid auf unbestrittene Fakten stütze, während auf seine im Einzelnen näher ausgeführten Argumente nicht eingegangen worden sei.

3. Die Beschwerde wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben der belangten Behörde vom 28.9.2020 zur Entscheidung vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Der – soweit ersichtlich unbescholtene – Bf lenkte am 16.11.2019 um 7:35 Uhr auf der A 1 bei StrKm 171,200 in Fahrtrichtung Salzburg den PKW mit dem Kennzeichen x mit einer Geschwindigkeit von 103 km/h (die Messtoleranz wurde bereits abgezogen). Der Bf fuhr auf die A 1 von der A 7 kommend auf.

Auf der A 1 befindet sich bei StrKm 169,074 eine Überkopfanzeige, auf welcher, im Zeitpunkt als der Bf auf die A 1 auffuhr, eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h geschalten war. Diese Überkopfanzeige wurde vom Bf nicht passiert.

Auf der Rampe von der A 7 auf die A 1 befindet sich ebenfalls eine Überkopfanzeige, auf welcher zum Zeitpunkt, als der Bf sie passierte, aufgrund einer Kopplung mit der zuvor genannten Anzeige ebenfalls eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h geschalten war. Die Anzeige der Geschwindigkeitsbeschränkung erfolgte auf dem mittleren Display der Überkopfanzeige, die über drei Displays verfügt. Die Rampe auf die A 1 hat zwei Fahrstreifen.

Nach der Einmündung befindet sich bis zum StrKm 171,200 kein weiteres Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 10a StVO 1960.

Der Bf verfügt über durchschnittliche Vermögensverhältnisse, die von der belangten Behörde mit Einkünften in der Höhe von 2.000 Euro, keinen Sorgepflichten und keinem relevanten Vermögen beziffert wurden.

2. Der Bf bestreitet die gefahrene Geschwindigkeit, die mit einem geeichten Lasermessgerät gemessen wurde, nicht. Auch zieht er nicht in Zweifel, dass eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h in Geltung war. Der Bf bringt dazu aber vor, dass diese Geschwindigkeitsbeschränkung (nur) auf dem mittleren Display der von ihm passierten Überkopfanzeige geschalten war. Das Gericht legt der rechtlichen Beurteilung diese Angabe zugrunde.

Die Vermögensverhältnisse ergeben sich aus der Schätzung im angefochtenen Straferkenntnis. Gegenteilige Auskünfte erfolgten von Seiten des Bf nicht.

3. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde vom Bf nicht beantragt. Ergänzende Erhebungen waren nicht erforderlich, zumal das Gericht den Angaben des Bf folgt. Von der Verhandlung konnte abgesehen werden, weil im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde (§ 44 Abs. 3 VwGVG).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. In formaler Hinsicht wird zunächst darauf hingewiesen, dass die belangte Behörde den Einspruch des Bf gegen die Strafverfügung als vollen Einspruch gewertet hat. Dies ist nicht zu beanstanden, weil der Bf in seinem Einspruch auch die Ordnungsgemäßheit der Kundmachung der Geschwindigkeitsbeschränkung anzweifelt. Auch hat die Behörde im Zweifel davon auszugehen, dass sich der Einspruch gegen die gesamte Strafverfügung richtet (vgl. VwGH 23.3.2016, Ra 2015/02/0247, mwN).

2. Gemäß § 52 lit a Z 10a StVO 1960 in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung zeigt das im Gesetz abgebildete Verkehrszeichen an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

3. Wie oben festgestellt, war im Tatzeitpunkt u.a. auf der Rampe A 7 – A 1 auf der Überkopfanzeige eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h geschalten. Die ggst. Kundmachung oberhalb der Fahrbahn entspricht der StVO (siehe dazu auch Pkt. 4.).

Die auf der Rampe von der A 7 auf die A 1 kundgemachte Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h gilt auch am Tatort: Diese Rampe ist der A 1 zugeordnet; bei Befahren dieser Rampe kann man ausschließlich auf die A 1 auffahren. Die auf dieser Rampe kundgemachte Geschwindigkeits-beschränkung gilt für den weiteren Verlauf der A 1 bis zur allfälligen Kundmachung einer anderen Geschwindigkeitsbeschränkung bzw. Aufhebung der Geschwindigkeitsbeschränkung und für alle Fahrspuren der A 1.

Der Bf hat die erlaubte Höchstgeschwindigkeit um 23 km/h überschritten und dadurch den objektiven Tatbestand des § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 verwirklicht. Dieses Delikt ist mit dem Setzen des verbotenen Verhaltens (Überschreiten der Geschwindigkeit) verwirklicht; zum Eintritt eines Schadens oder einer konkreten Gefährdung braucht es nicht zu kommen.

4. Zum Verschulden brachte der Bf im behördlichen Verfahren im Wesentlichen vor, dass zu berücksichtigen gewesen sei, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung bloß auf dem mittleren Display der Überkopfanzeige angezeigt geworden sei, was die Wahrnehmung erschwert habe und die Geschwindigkeitsübertretung entschuldigen würde.

Zum Verschulden ist zunächst darauf hinzuweisen, dass dem Bf (entsprechend der Fahrlässigkeitsvermutung des § 5 VStG) ausschließlich ein fahrlässiges Verhalten zur Last gelegt wurde.

Es mag zutreffen, dass es – wie der Bf vorbringt – häufig üblich ist, dass Geschwindigkeitsbeschränkungen bei Überkopfanzeigen über jeder einzelnen Fahrspur angezeigt werden. Ein derartiges Gebot lässt sich dem Gesetz aber nicht entnehmen: Gemäß § 48 Abs. 2 StVO sind die Straßenverkehrszeichen auf der rechten Straßenseite oder oberhalb der Fahrbahn anzubringen. Auf Autobahnen sind Gefahrenzeichen und Vorschriftszeichen auf beiden Seiten oder oberhalb der Fahrbahn anzubringen. Dass in letzterem Fall eine Anbringung bzw. Anzeige oberhalb jedes einzelnen Fahrstreifens der Fahrbahn erforderlich wäre, sieht die StVO nicht vor.

Die Rampe von der A 7 auf die A 1 weist zwei Fahrstreifen auf, wobei die hier gegenständliche Geschwindigkeitsbeschränkung auf dem mittleren der drei Displays angezeigt wurde. Dieses Display befindet sich circa mittig oberhalb der beiden Fahrstreifen. Jeder Verkehrsteilnehmer muss daher direkt unterhalb dieser

Anzeige durchfahren. Dass hier eine leichte Kurve vorliegt, bewirkt nicht, dass die Überkopfanzeige objektiv nicht erkennbar wäre.

Der Bf bringt vor, dass er die Geschwindigkeitsbeschränkung im konkreten Fall deshalb nicht gesehen habe, weil er einen Bus überholt habe, was einerseits seine Sicht beeinträchtigt habe und andererseits seine Aufmerksamkeit insbesondere auf den Spurwechsel und den Überholvorgang gelenkt habe. Dem ist entgegenzuhalten, dass von einem Lenker eines Kraftfahrzeuges erwartet werden muss, auch in komplexeren Verkehrssituationen die Straßenverkehrsordnung einzuhalten. Auch muss von jedem Verkehrsteilnehmer erwartet werden, grundsätzlich alle auf der Überkopfanzeige angezeigten Straßenverkehrszeichen wahrzunehmen und zu beachten. Das mittlere Display der Überkopfanzeige hätte daher jedenfalls beachtet werden müssen.

Ein ordnungsgemäß kundgemachtes Verkehrszeichen zu übersehen, ist als fahrlässig zu beurteilen. Der Bf hat daher die subjektive Tatseite verwirklicht.

5. Eine Ermahnung kommt nicht in Betracht, weil die Geschwindigkeit nicht unerheblich überschritten wurde und die Bedeutung des geschützten Rechtsgutes (Verkehrssicherheit, und damit u.a. das Leben und die Gesundheit der anderen Verkehrsteilnehmer) nicht als geringfügig einzustufen sind.

6. Hinsichtlich der Strafbemessung ist auszuführen, dass die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit wesentlich zur Verkehrssicherheit beiträgt. Der Unrechtsgehalt von Übertretungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in nicht nur geringfügigem Ausmaß ist daher als hoch anzusehen. Wenn der Bf vorbringt, dass zu berücksichtigen sei, dass die Tat keine Auswirkungen (Unfall, konkrete Gefahrensituation, udgl.) gehabt hätte, ist ihm zu entgegen, dass der Umstand, dass die Tat keine Folgen nach sich gezogen hat, bei Delikten, für deren Vollendung ein Schadenseintritt nicht erforderlich ist, nicht mildernd zu berücksichtigen ist (vgl. VwGH 23.2.2017, Ro 2015/09/0013, mwN). Vor diesem Hintergrund kann die von der belangten Behörde verhängte Strafe nicht als unangemessen angesehen zu werden.

7. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche, über den konkreten Einzelfall hinausgehende, Bedeutung zukommt.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer